Preußische Gesetzsammlung

Nr. 25.

(Nr. 11291). Gesetz über die Bereitstellung weiterer Geldmittel für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführende Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 30. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 10. Juli 1906, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetze vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse, (Gesetzsamml. S. 373) wird wie folgt geändert:

Die nach § 1 Abs. 1 bereitgestellte Summe von 15 Millionen Mark wird um weitere 28 Millionen Mark auf 43 Millionen Mark erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. Mai 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1913.

(Nr. 11292). Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in allen Landesteilen — mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin —, in denen es nicht schon nach den Verordnungen vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) und vom 16. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 492) gilt. Vom 5. Mai 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389), was folgt:

I. Das genannte Gesetz tritt in allen Landesteilen — mit Ausnahme des Stadtkreises Berlin —, in denen es nicht schon nach den Verordnungen vom 23. März 1908 (Gesetzsamml. S. 65) und vom 16. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 492) gilt, am 1. Juli 1913 in Kraft.

II. Für die Ausführung des Gesetzes sind zuständig in der Provinz

Brandenburg: das Kur- und Neumärkische Ritterschaftliche Kreditinstitut und das Neue Brandenburgische Kreditinstitut innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit;

Pommern: die Pommersche Landschaft und die Neue Pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz innerhalb der Grenzen ihrer geschäftlichen Zuständigkeit;

Sachsen: die Landschaft der Provinz Sachsen;

Schlesien: die Schlesische Landschaft;

Westfalen: die Landschaft der Provinz Westfalen;

Rheinprovinz: die Landesbank der Rheinprovinz,

und zwar mit nachstehenden Maßgaben:

1. Erstreckt sich die geschäftliche Zuständigkeit einer der bezeichneten Anstalten auf Grundstücke außerhalb der ihr in vorstehendem zugewiesenen Provinz, so ist die Anstalt auch für diese Grundstücke berufen.

   Wenn Grundstücke aber gleichzeitig zur geschäftlichen Zuständigkeit von mehreren der bezeichneten Anstalten gehören, so ist

   a) für Grundstücke, die zu der Zeit, wo die öffentliche Anstalt mitzuwirken hat, von einer der Anstalten beliehen sind, diese Anstalt,

   b) für andere Grundstücke die für die Provinz zuständige Anstalt

   berufen.

2. Für die zur geschäftlichen Zuständigkeit der Westpreußischen Landschaft gehörigen Grundstücke in der Provinz Pommern ist die Westpreußische Landschaft berufen.

III. Für die Ausführung des Gesetzes sind ferner zuständig:

in der Provinz Schleswig-Holstein: die Schleswig-Holsteinische Landschaft;

innerhalb des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Cassel: die Landeskreditkasse in Cassel;

innerhalb des Bezirksverbandes des Regierungsbezirkes Wiesbaden: die Nassauische Landesbank;

in den Hohenzollernschen Landen: die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande.

IV. In der Provinz Hannover sind für die Ausführung des Gesetzes zuständig: der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheimsche ritterschaftliche Kreditverein, das ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg und der Bremensche ritterschaftliche Kreditverein für die zu ihrer geschäftlichen Zuständigkeit gehörigen Grundstücke, für andere Grundstücke die Hannoversche Landeskreditanstalt.

Falls Grundstücke, die gleichzeitig zur geschäftlichen Zuständigkeit einer der genannten ritterschaftlichen Anstalten und der Landeskreditanstalt gehören, zu der Zeit, wo die öffentliche Kreditanstalt mitzuwirken hat, von einer der Anstalten beliehen sind, so ist diese Anstalt für ein solches Grundstück berufen.

V. Zuständige Kommissare sind in den zu II, III und IV in Frage kommenden Provinzen die einzelnen Oberpräsidenten für den gesamten Bereich ihrer Provinz, in den Hohenzollernschen Landen der Regierungspräsident in Sigmaringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 5. Mai 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 31. März 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Lahr III in Lahr im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 19 S. 149, ausgegeben am 10. Mai 1913;
2. das am 7. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Vorrebach-Genossenschaft in Zerrin im Kreise Bütow durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 20 S. 145, ausgegeben am 17. Mai 1913;
3. das am 15. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Skorzewoer Entwässerungsgenossenschaft in Skorzewo im Kreise Posen West durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 20 S. 197, ausgegeben am 17. Mai 1913;
4. das am 15. April 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Pier in Pier im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Aachen Nr. 23 S. 179, ausgegeben am 17. Mai 1913;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 29. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin-Lichtenberg für die bebauungsplanmäßige Verbreiterung des Bürgersteigs der Möllendorfstraße, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 20 S. 261, ausgegeben am 17. Mai 1913;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 30. April 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hafenbetriebsgesellschaft Wanne-Herne mit beschränkter Haftung in Wanne für die Erweiterung des Hafens Wanne, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 22 S. 299, ausgegeben am 31. Mai 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.